

**1438 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP**

---

## **Bericht und Antrag des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung**

**betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das  
Bundesgesetz Studienberechtigungsgesetz ge-  
ändert wird**

Die Abgeordneten Dr. Blenk, Dr. Stippel, Klara Motter haben im Zuge der Beratungen über den Antrag 417/A betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienförderungsgesetz 1983 geändert wird, in der Sitzung des Ausschusses für Wissenschaft und Forschung am 20. Juni 1990 einen Antrag gemäß § 27 Abs. 1 des Geschäftsordnungsgesetzes betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Studienberechtigungsgesetz geändert wird, eingebracht.

Als Begründung wurde ausgeführt:

„In der Studie Qualifikation 2000 des Beirats für Wirtschafts- und Sozialfragen wird empfohlen, Lehrabsolventen bzw. ihnen gleichzuhaltenden Personen die Möglichkeit zusätzlicher Bildung mit einer fachlichen Hochschulreife zu eröffnen. Die derzeit bestehende Altersgrenze des Studienberechtigungsgesetzes könnte der Verwirklichung dieses Ziels hinderlich sein, weshalb für die im oben stehenden neuen § 2 Abs. 2 umschriebene Zielgruppe eine Senkung des Zulassungalters zur

Studienberechtigungsprüfung vorgesehen werden soll. Gleichzeitig soll durch die Formulierung erreicht werden, daß auch studienrechtlich gleichgestellt nicht österreichische Staatsbürger, die eine inländische Berufsausbildung abgeschlossen haben, dieser Begünstigung unterliegen.“

Außerdem soll damit jene Bereitschaft zur Weiterbildung honoriert werden, die in der Absolvierung eines weiteren Bildungsganges zum Ausdruck kommt, sei es eine schulische Ausbildung oder der Besuch eines Bildungsangebotes der Erwachsenenbildung, zum Beispiel eines Vorbereitungskurses für die Studienberechtigungsprüfung.“

Bei der Abstimmung wurde der gegenständliche Antrag einstimmig angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dr. Seel gewählt.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Ausschuß für Wissenschaft und Forschung somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. %

Wien, 1990 06 20

**Dr. Seel**  
Berichterstatter

**Dr. Blenk**  
Obmann

%

**Bundesgesetz, mit dem das Studienberechtigungsgesetz geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

**Artikel I**

Das Studienberechtigungsgesetz, BGBl. Nr. 292/1985, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 lautet:

„(2) Abweichend von Abs. 1 Z 2 sind Bewerber, die das 20. Lebensjahr vollendet haben, zuzulassen, wenn sie eine Lehrabschlußprüfung gemäß Berufsausbildungsgesetz, eine österreichische berufsbildende mittlere Schule oder eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige inländische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen, danach einen weiteren Bildungsgang absolviert und dabei insgesamt eine mindestens vierjährige Ausbildungsdauer erreicht haben.“

ausbildungsgesetz, eine österreichische berufsbildende mittlere Schule oder eine nach Umfang und Anforderungen gleichwertige inländische Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen, danach einen weiteren Bildungsgang absolviert und dabei insgesamt eine mindestens vierjährige Ausbildungsdauer erreicht haben.“

2. Der bisherige § 2 Abs. 2 erhält die Bezeichnung § 2 Abs. 3.

**Artikel II**

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. September 1990 in Kraft.